

Entwicklung der religiösen Bildung im Kontext von Schule und Kirche in der Zentralschweiz

Dr. Guido Estermann

Dozent Fachwissenschaft und Fachdidaktik NMG

Pädagogische Hochschule Schwyz

Zaystrasse

6410 Goldau

Abstract

Die Entwicklung des Religionsunterrichts in der Zentralschweiz ist von gesellschaftlichen und kirchenpolitischen Faktoren bestimmt. Die noch weit bis in die 1980er-Jahre unbestrittene Deutungshoheit der Kirche über die religiöse Bildung wurde durch eine Neuausrichtung ab den 1990er-Jahren geprägt. Dabei stand im ersten Schritt eine Verhältnisbestimmung der jeweiligen Verantwortung zwischen Kirche und Staat im Zentrum, die parallel zu religionspädagogischen Entwicklungen führte. Die Entwicklung in der Zentralschweiz darf als wichtiger Beitrag zur gesamtdeutschschweizerischen Klärung gelten. Resultat dazu sind u.a. der Deutschschweizer Lehrplan 21 sowie der kirchliche Lehrplan für Religionsunterricht und Katechese LeRUKa.

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Problemlagen und erste Entwicklungen.....	2
3. Bildungspolitische Wetterlage in der Zentralschweiz	4
4. Religiöse Bildung in der Zentralschweiz – Situation in den 1970er- und 1980er-Jahren.....	5
5. Inhaltliche Ausrichtungen des kirchlich-katholischen Religions- und Bibelunterrichts	8
6. Weiterentwicklungen in den 1990er-Jahren bis heute	11
7. Religiöse Bildung in der Zentralschweiz – Innovation und Transformation oder Delegation.....	11
8. Sonderfall Schwyz.....	14
9. Islamischer Religionsunterricht.....	15
10. Aktuelle Klärung auf staatlicher und kirchlicher Seite – Lehrplan 21 und kirchliche Lehrpläne.....	17
11. Fazit	18
12. Literatur	20

1. Einleitung

Die aktuelle strukturelle und inhaltliche Situation bezüglich der religiös-ethischen Bildung zeichnet sich im zentralschweizerischen Bildungsraum dadurch aus, dass diese zweigleisig organisiert ist. Einerseits übernahm der Staat durch die Einführung des Lehrplans 21 ab 2017 durch das Fach «Ethik, Religion, Gemeinschaft» ERG einen Teil dieser religiösen Bildung, andererseits sehen die einzelnen Schulgesetze vor, dass die staatlich anerkannten Kirchen – im Kanton Luzern alle Glaubensgemeinschaften – ihren Religionsunterricht Kindern der jeweiligen Konfessionen anbieten können. Diese Aufgabenteilung zwischen Staat und Kirche ist das Resultat eines rund 25-jährigen Prozesses, der von gesetzlichen Neubestimmungen auf kantonaler Ebene, von Klärungen religionsdidaktischer Fragestellungen wie auch vom Einfluss deutschschweizerischer Entwicklungen auf staatlicher und kirchlicher Seite geprägt war. Neben diesen vordergründigen «Folien» der Entwicklung zeigt sich aber auch eine von einem durchaus liberalen, zum Teil noch kulturkämpferisch geprägten katholischen «Geist» geprägte kulturell-gesellschaftliche Atmosphäre, die als «Hintergrundfolie» vielleicht doch mehr Wirkung zeigte (und noch zeigt?), als dies auf den ersten Blick ersichtlich ist.

Jedoch zeigt sich, dass die Entwicklungen in den einzelnen Zentralschweizer Kantonen während der vergangenen relevanten 25 Jahre bei genauerer Betrachtung doch unterschiedlich abgelaufen sind. Der Kanton Luzern als in dieser Frage treibende Kraft suchte die Klärung der Verhältnisbestimmung zwischen Kirche und Staat seit Mitte der 1990er-Jahre durch die aktive Zusammenarbeit zwischen der staatlichen und der kirchlichen Ebene, der Kanton Schwyz dagegen entzog sich diesen Diskussionen von Beginn weg und wurde erst mit der Einführung der Lehrplans 21 und der damit verbundenen Einführung des Fachs «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» in diese Verhältnisbestimmung und Aufgabenteilung eingebunden.

2. Problemlagen und erste Entwicklungen

Die Zentralschweizer Bildungslandschaft war in Bezug auf die Frage nach der religiösen Bildung stark von Entwicklungen innerhalb der katholischen Kirche abhängig. Für den deutschschweizerischen Raum muss im Zuge der Erneuerungsbewegungen der Religionspädagogik im Kontext der anthropologischen Wende der Theologie sowie ihrem empirisch-wissenschaftsorientierten Ansatz seit Ende der 1950er- bis Anfang der 1980er-Jahre der Grenchner Arbeitskreis erwähnt sein: Eine Gruppe von Theologen und Pädagogen formierte sich im Raum Grenchen-Solothurn mit dem Anspruch einer «kritischen Rezeption psychologischer, pädagogischer und lerntheoretischer Erkenntnisse für die Didaktik des Religionsunterrichts». Dabei ging es zunächst darum, durch eine neue Methodik ein «echtes religiöses Verständnis unter Berücksichtigung von Entwicklung und Emotion zu erreichen» (Jakobs 2016, S. 16). Zwar kann nicht von einer eigentlichen «Grenchner Methode» gesprochen werden, aber durch die ganzheitliche Subjektorientierung religiöser Lernprozesse und -erfahrungen sollten über «Erlebnisgestalten» jene Fähigkeiten und Kompetenzen entwickelt werden, die zu einer intensiven vielfältigen Beziehung zum Göttlichen führen. Entsprechende Lehrmittel wurden ab Mitte der 1960er-Jahre publiziert und der Grenchner Kreis arbeitete massgeblich bei der Entwicklung neuer Lehrpläne in den 1970er-Jahren mit. Der Grenchner Arbeitskreis wurde stark von kirchlichen Amtsträgern unterstützt und gefördert, so beispielsweise 1967 bei der Entwicklung eines neuen Lehrbuchs für den Religionsunterricht, das trotz Widerständen unter persönlicher Stellungnahme des damaligen Diözesanbischofs von Basel, Franziskus von Streng (1884–1970), in seiner Diözese eingeführt wurde. Auch arbeiteten die Mitglieder des Arbeitskreises

bei der Entwicklung von Lehrplänen mit oder führten Kurse zur Ausbildung von katechetisch Tätigen durch (Jakobs 2016, S. 17–19).

Ein Meilenstein für die Förderung der qualifizierten religionspädagogischen Aus- und Weiterbildung konnte 1964 mit der Gründung des Katechetischen Instituts Luzern an der damaligen Theologischen Fakultät, später Universität, Luzern umgesetzt werden. Auf Anregung der Pfarrkonferenz der Stadt Luzern nahm der Regierungsrat des Kantons Luzern die Idee eines Katechetischen Instituts auf und ermöglichte durch die Anbindung an die Theologische Fakultät nicht nur lokale, sondern schweizweite Ausstrahlung (Jakobs 2016, S. 10–12).

Mit der Synode 72 als schweizerische Weiterführung des 2. Vatikanischen Konzils (1962–1965) wurde nebst einem vielfältigen und umfangreichen Themenkatalog auch die Frage nach einer zeitgemässen religiösen und kirchlichen Bildung aus einem engeren theologisch-pädagogischen Kreis auf die Agenda der katholischen Öffentlichkeit gebracht. Die Synode selbst wurde interdiözesan vorbereitet und dann auf diözesaner Ebene durchgeführt. Obwohl der Anspruch der partizipativen Mitwirkung der Katholikinnen und Katholiken nicht auf die erwünschte Resonanz stiess und auch die ökumenische Durchführung aufgrund der kontextuellen Begebenheiten vonseiten der einzelnen Bischöfe nicht stattfand, darf diese Synode als Selbstbesinnung des Schweizer Katholizismus der Nachkonzilszeit, als eine Manifestation der Volkskirche gewertet werden (Belock 2011, S. 21–43). Aus den verschiedenen Synodendokumenten der einzelnen Bistümer kann herausgelesen werden, dass vonseiten der Kirche die Situation der religiösen Bildung defizitär und im Wandel beurteilt wird und die gesellschaftlichen Veränderungen eine Innovation bezüglich der religiösen Bildung forderte (z. B. Synode 72. Bistum Basel 1978, I/38–43). Die einzelnen Synodentexte der deutschschweizerischen Bistümer, vorab jene des Bistums Basel und des Bistums St. Gallen, zeigen jedoch, dass zwischen «Katechese» als Verkündigung der göttlichen Offenbarung und «Religionsunterricht» als Form von Wissensvermittlung nicht klar unterschieden wird, ja letzter gar als «christliche Verkündigungskatechese» und nicht «bloss als allgemein informierende, religionswissenschaftlich geprägte Sachkunde über Religion» verstanden wird, jedoch eine anthropologische Wende hin zum Subjekt besteht, in dem der «Verstehenshorizont der Hörer» zur Voraussetzung genommen werden muss und das persönliche Zeugnis im Zentrum zu stehen hat (Synode 72. Bistum St. Gallen 1975, I/21–24, oder ähnlich: Synode 72. Bistum Chur 1977, I/21–23). «Katechese» ist eine Form der Verkündigung, die alle Altersstufen betrifft, wobei gerade die «Erwachsenenkatechese» als eigener Begriff nicht auftaucht, wohl aber mitgemeint ist (Frei 1982, S. 26–29).

Bezüglich des «Religionsunterrichts» am Lernort der Schule geht man von der Voraussetzung aus, dass vielerorts ein Bibelunterricht von Lehrpersonen erteilt wird, andererseits eine Form des kirchlichen Religionsunterrichts von kirchlichen Lehrpersonen erteilt wird. Diese Zusammenarbeit soll gestärkt und gefördert werden, weil ein unverbundenes und bezugloses Nebeneinander von kirchlichem Religionsunterricht und Bibelunterricht aus theologischen, psychologischen und pädagogischen Gründen überwunden werden muss (Synode 72. Bistum Basel 1978, I/41), wobei die Überforderung vieler staatlicher Lehrpersonen im Erteilen des Bibelunterrichts wahrgenommen wird (Synode 72. Bistum St. Gallen 1975, I/24).

Nebst den Angeboten in der Schule soll auch «weitere religiöse Unterweisung im kirchlichen Raum» stattfinden, wobei besonders die «Einführung in das Leben der Pfarrei und in die Sakramente» gemeint sind (Synode 72. Bistum St. Gallen 1975, I26, oder ähnlich: Synode 72. Bistum Chur 1977, I/24f.). Damit ist bereits an dieser Stelle die Unterscheidung zwischen den Lernorten «Schule» und «Pfarrei» formuliert. Nochmals wird in der «Orientierung Religion» der Interdiözesanen Katechetischen Kommission IKK von 2002 (IKK 2002, S. 24) oder im momentan aktuellen «Leitbild Katechese im Kulturwandel» von 2009 (Leitbild 2009, S. 3) sowie im Lehrplan für Religionsunterricht

und Katechese LeRUKa von 2017 (LeRUKa 2017, S. 13) diese Unterscheidung der Lernorte deutlich beschrieben. Jedoch wird in den aktuellen gültigen Dokumenten der kirchliche Religionsunterricht in der Schule als «Vermittlung eines ganzheitlichen Glaubenswissen» beschrieben und setzt damit den Schwerpunkt auf die Wissensvermittlung religiöser und ethischer Inhalte. Im Verhältnis zum neu eingeführten, bekenntnisunabhängigen schulischen Religionsunterricht in Deutschschweizer Lehrplan 21, der für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig ihrer Konfession, ein Wissen über die grossen Weltreligionen und fernöstlichen Religionssysteme kompetenzorientiert aufbaut, wird dagegen im kirchlichen Religionsunterricht ein religionskundliches Grundwissen über die christliche Religion vermittelt. So soll er einen Beitrag zur kulturellen Bildung liefern und im Konzept der allgemeinen Bildungsziele der Schule eingebunden bleiben (Leitbild 2009, S. 3; LeRUKa 2017, S. 10). Damit definieren die Texte die Grundausrichtung des kirchlichen Religionsunterrichts gerade nicht so, wie die Synodentexte es getan haben. Hinter diesen Neuformulierungen verbirgt sich ein gesellschaftlicher und pädagogischer Prozess, der im Folgenden genauer beschrieben wird.

Im Kontext und aufgrund der Wirkung der Synode 72 und in den Prozessen in den einzelnen Bistümern, vorab der deutschen Schweiz, wurden Massnahmen umgesetzt, welche die Förderung und die Weiterentwicklung des in der Schule umgesetzten kirchlichen Religionsunterrichts, des Bibelunterrichts und der pfarreilichen Katechese stützen sollten, wobei Letztere bis heute nicht in dem Mass gefördert wurde, wie es beim kirchlichen Religionsunterricht oder beim Bibelunterricht der Fall war.

Die 1967 gegründete Interdiözesane Katechetische Kommission veröffentlichte für die Synode 72 entsprechende Grundlagen, in denen die oben in den Synodentexten vorhandenen Ausrichtungen und Weiterentwicklungen formuliert sind (IKK 1972). Damit die Unterstützung vor Ort für die betroffenen Religionslehrpersonen, katechetisch Tätigen und staatlichen Lehrpersonen gefördert werden konnte, wurden in vielen Kantonen entsprechende kirchliche Fachstellen und Kommissionen eingerichtet, so beispielsweise 1974 im Kanton Luzern und 1977 im Kanton Zug. Diese Fachstellen übernahmen nebst der pädagogischen und fachlichen Unterstützung auch die Aufgabe – die früher der Grenchner Kreis innehatte –, Männer und Frauen zu Katecheten und Katechetinnen auszubilden.

3. Bildungspolitische Wetterlage in der Zentralschweiz

Auf staatlicher Seite war die bildungspolitische Wetterlage in der Zentralschweiz bis weit in die 1990er-Jahre von einer katholischen Weltanschauung geprägt, die sich religionspädagogisch – obwohl nicht einfach nur homogen zu verstehen – bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts mit der praktizierten «katholischen Pädagogik» beschreiben lässt (Estermann 2016). Diese lässt sich als eine offenbarungstheologisch-soteriologische Pädagogik beschreiben. Die Konsequenz davon war die strukturelle und mentale Verlebendigung der sich daraus ableitenden konfessionellen Staatsschulidee, die sich grösstenteils in den Zentralschweizer Kantonen durchsetzte. Verbunden war damit im schulischen Umfeld eine religiöse Praxis in Form von Schulgottesdiensten, Wallfahrten, Mitmachen bei Prozessionen, aber auch ein katechetischer Religionsunterricht – verantwortet durch die Kirche(n). Die konfessionelle Staatsschulidee ging davon aus, dass aufgrund der verfassungsrechtlich positiven Auslegung der Glaubens- und Gewissensfreiheit jedem Schüler und jeder Schülerin das Recht zugestanden sein muss, das katholische Ideal der persönlichen Erlösung zu erlangen. Im Kontext der Theologie der supranaturalistischen und naturalistischen Offenbarungsstruktur Gottes in der Welt verwirklicht sich diese soteriologische Dimension, was keinem Kind verwehrt werden durfte.

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist mit Glaubensfreiheit das «Haben» und «Nicht-Haben» einer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung betroffen. Der Begriff «Glaube» weist dabei darauf hin, dass es sich nicht um eine empirisch-wissenschaftlich fundierte Meinung, sondern um eine «persönliche Haltung» handelt. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit enthält dabei sowohl einen negativen wie auch einen positiven Gehalt. Mit dem negativen Aspekt wird der Abwehrcharakter benannt, das heisst die Verhinderung von Zwang. Niemand darf also zu einer religiösen Handlung gezwungen werden. Der positive Aspekt beinhaltet das Recht auf Religionsausübung und damit zusammenhängend die Schaffung von staatlichen Bedingungen, dass dies möglich ist (Furer 2011). Die verfassungsmässig gesicherte Religionsneutralität weist darauf hin, dass der Schweizer Bundesstaat in Fragen der Religion keine Stellung bezieht und die gesetzliche Bestimmung, welche das Verhältnis von Religion und Staat regelt, kantonale Angelegenheit ist. Diese wiederum wird in Bezug auf den Religionsunterricht in den einzelnen Schulgesetzen geregelt.

Im Jahr 1965 wurde die Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz IEDK gegründet, welche die Zusammenarbeit der sechs Kantone stärken sollte. In einer ersten Phase stand die Bearbeitung konkreter aktueller Einzelfragen im Zentrum, ab 1970 folgte die Gründung einzelner Dienstleistungen, und nach 1975 stand die gemeinsame Schulentwicklung im Zentrum. Damit war auch die gemeinsame Lehrplanarbeit möglich (25 Jahre IEDK 1990). Die katholische Mentalität und ihre Wirkung auf die Bildung waren geprägt vom gesellschaftlich-soziologischen Milieukatholizismus (Altermatt 1989; 2009) und von den strukturellen und inhaltlichen Restbeständen der katholischen Pädagogik (Estermann 2018a). Diese Restbestände verbanden sich im Kontext der politischen Ideologisierung des Kalten Kriegs mit Ideen aus der katholischen Soziallehre und damit auch mit einer durchaus kapitalismus-, aber sicher sozialismus- und kommunistuskritischen Mentalität.

Der Generalsekretär der EDK stellte direkte Bezüge zu dieser katholischen Mentalität her, indem er an der Jubiläumstagung von 1985 in seinem Rückblick auf den Zusammenhang zwischen dieser Mentalität und der Gründungsmotivation der IEDK hinwies. Er verwies auf das Mitte der 1960er-Jahre stattgefundenen 2. Vatikanischen Konzil oder auch auf das «katholische Bildungsdefizit», wie dieses von einem der letzten Protagonisten der katholischen Pädagogik, Karl Erlinghauser, er dieses in verschiedenen Schriften darlegte (Erlinghauser 1963; 1965) «Die Frauen trugen Miniröcke, in Rom ging das zweite Vatikanische Konzil dem Ende entgegen, in Vietnam eskalierte der Krieg, die Beatles und die Rolling Stones dominierten die Hitlisten unserer Jugend. Im Bildungswesen herrschte, acht Jahre nach dem Sputnik-Schick, Aufbruchstimmung. 1964 hatte Georg Picht in einem Buch, das auch uns erreichte, die «deutsche Bildungskatastrophe» beschworen. 1965 beklagte Karl Erlinghauser das «katholische Bildungsdefizit», was uns Innerschweizer im Innern traf» (ZBS 1985). Auch in den «Leitideen für die Volksschule» von 1984, die übrigens bis heute nie offiziell ausser Kraft gesetzt wurden, schwingt diese Mentalität mit. In ihnen werden nebst der Stärkung der Person, die Fähigkeit zur Gemeinschaft und Fähigkeit und Fertigkeiten im Umgang mit der Welt in der vierten und fünften Leitidee der Bezug nach Lebenssinn und zu Gott als explizite schulische Erziehungsleistung genannt (Leitideen für die Volksschule 1984).

4. Religiöse Bildung in der Zentralschweiz – Situation in den 1970er- und 1980er-Jahren

In den sechs Zentralschweizer Kantonen Luzern, Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz und Zug war die Sache der religiösen Bildung für die Volksschule bis in die 1990er-Jahre strukturell vergleichbar. Auf der Primarstufe gab es einen katholischen (LU) oder interkonfessionellen (UR, SZ, ZG, NW, OW) Bibelunterricht, der von staatlichen Lehrpersonen erteilt wurde. Als zweites Fach gab es den

konfessionellen kirchlichen Religionsunterricht in der Schule, den kirchliche Religionslehrpersonen oder Geistliche erteilten.

In den einzelnen Schulgesetzen waren der konfessionell-kirchliche Religionsunterricht und der Bibelunterricht unter dem Gesamtbegriff «Religionsunterricht» zusammengefasst, wobei eine Dispensation aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsartikels zur Glaubens- und Gewissensfreiheit möglich war.

Die Mehrheits- respektive Minderheitsverhältnisse zwischen den katholischen und reformierten Christinnen und Christen in der Zentralschweiz führten zur allgemeinen Praxis, dass dieser katholisch-kirchliche Religionsunterricht für katholische Kinder in den schulischen Räumen und innerhalb der Stundenpläne der Schule stattfand. Aufgrund ihrer Diasporasituation wurde für reformierte Kinder ihr reformiert-kirchlicher Religionsunterricht vielerorts ausserhalb der schulischen Räumlichkeiten und ausserhalb des schulischen Stundenplans erteilt. Später wurde auf der Sekundarstufe ab den 1980er-Jahren der katholische oder interkonfessionelle Bibelunterricht durch das Fach «Lebenskunde» ersetzt und übrig blieb für diese Stufe der konfessionell-kirchliche Religionsunterricht (IKK 1973, S. 3; Frei 1982, S. 275f.).

Bildungshistorisch bedeutsam war dabei, dass die inhaltliche Bestimmung für den katholischen oder interkonfessionellen Bibelunterricht wie auch für den kirchlichen Religionsunterricht von den Kirchen her bestimmt war (Deutschschweizer katechetischer Rahmenplan 1975, 1982 resp. 1989; Rahmenplan für den Bibelunterricht 1989). Letztlich hiess dies natürlich, dass staatliche Lehrpersonen im Bibelunterricht kirchlich bestimmte Inhalte umsetzen mussten. Diese «Inbesitznahme staatlicher Lehrpersonen» war auch der Grund, dass von dieser Seite her die Legitimation des Bibelunterrichts immer wieder infrage gestellt oder dieser Unterricht oft gar nicht umgesetzt wurde. So erteilte Anfang der 1970er-Jahre im Kanton Zug nur ca. ein Drittel der Lehrpersonen den vorgesehenen wöchentlichen Bibelunterricht, wobei jene Lehrpersonen, die das Seminar St. Michael besucht hatten, einen deutlich höheren Wert (80 %) ausmachten (Frei 1982, 288f.). Dieses Phänomen des Desinteresses staatlicher Lehrpersonen an der Erteilung des Bibelunterrichts taucht sowohl in den vorbereitenden Dokumenten zur Synode 72 wie auch später immer wieder auf (IKK 1973).

Von kirchlicher Seite her, insbesondere von der Interdiözesanen Katechetischen Kommission IKK, wurde deshalb immer wieder laut, dass die Trennung von «Bibelunterricht» und «kirchlichem Religionsunterricht» wenig hilfreich sei. Sowohl aus pädagogischen wie auch aus theologischen Gründen sei es deshalb ratsam, den Bibelunterricht in den Religionsunterricht zu integrieren. Es sollte nur eine Lehrperson – in diesem Fall natürlich die kirchliche – diesen Unterricht erteilen, zumal das Interesse am Erteilen des Bibelunterrichts von staatlichen Lehrpersonen nicht sehr gross sei; zudem habe aus religionspädagogischer Perspektive der Bibel- und kirchliche Religionsunterricht klar im Dienst der Verkündigung der christlichen Botschaft zu erfolgen (IKK 1973). Diese Integration des Bibelunterrichts in den kirchlichen Religionsunterricht wurde jedoch auch in der Zentralschweiz nicht vollzogen, allerdings immer wieder die Forderung nach gegenseitiger Absprache gestellt. Damit bestanden für die religiöse Bildung also weiterhin die beiden Gefässe des «Religionsunterrichts» durch kirchliche Lehrpersonen und der Bibelunterricht, der durch staatliche Lehrpersonen erteilt wurde.

Für die staatliche Seite stellt das Erziehungsgesetz aus dem Kanton Luzern von 1953 für die Zentralschweiz, ausser für Schwyz, durchaus eine idealtypische gesetzliche Grundlage dar. In ihm wird Schule in der Zusammenarbeit mit Eltern und den religiösen Instanzen gesehen, um die «Erziehung und Ausbildung der Jugend zu tüchtigen, Gott, der Heimat und der Gemeinschaft gegenüber verantwortungsbewussten Menschen» zu ermöglichen (Erziehungsgesetz Kanton Luzern

1953). Durchaus vor dem Hintergrund einer Kapitalismuskritik, aber deutlich in Ablehnung sozialistisch-kommunistisch geprägter Weltanschauungen war es der entsprechenden grossrätlichen Kommission wichtig, die Funktion der verschiedenen religiösen Bekenntnisse – gemeint waren damit das römisch-katholische, das christkatholische und das reformierte – als Sinnstütze und Basiselement der Erziehungsaufgabe zu sehen (Protokoll. Grossratskommission. 27. Mai 1949 / 25. Februar 1950). In der Endfassung des Erziehungsgesetzes wurde dann die in der ersten Lesung vorgeschlagene Formulierung «in Zusammenarbeit mit den Kirchen» geändert in «mit den religiösen Bekenntnissen», was den obigen Sinngehalt stützen, aber gegen allfällige Abwehrhaltungen gegenüber der gesellschaftsdynamischen Funktion von Religion eine entsprechende Antwort liefern sollte. Sowohl in der Botschaft wie dann auch in den entsprechenden grossrätlichen Debatten gab es darüber keine kontradiktorischen Diskussionen (Verhandlungen Grossrat 1949).

Eine enge Verknüpfung in der Trias Schule, Eltern und Kirche(n) zeigt sich auch im Schulgesetz des Kantons Zug von 1968, in dem in den «Allgemeinen Bestimmungen» formuliert ist, dass die Schule in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Kirchen der Bildung und Erziehung der Kinder dient und in diesem Sinne die geistig-seelische und auch körperliche Entwicklung fördert und «sie nach christlichen Grundsätzen zu selbstständigen, lebensfrohen, charaktervollen Menschen und verantwortungsvollen Gliedern der Gemeinschaft» erzieht (Schulgesetz Kanton Zug 1968).¹ Und damit war verbunden, dass es den kirchlichen Konfessionen vorbehalten war, die religiöse Bildung zu verantworten.

Mit Blick auf den Kanton Schwyz finden sich jedoch in der «Verordnung über die Volksschule» von 1973 keine konkreten Bestimmungen zum Religionsunterricht oder Bibelunterricht, hingegen stehen im Lehrplan für die Primarschule von 1970 (Revision 1980) ausführliche Aussagen zum Bibel- und Religionsunterricht unter dem Begriff «Glaubensunterricht». Für die Glaubensunterweisung sind die Kirchen zuständig, ihnen steht die Leitung und Aufsicht zu. Die Glaubensunterweisung teilt sich in drei Formen auf: den konfessionellen oder interkonfessionellen Bibelunterricht, der durch Lehrpersonen erteilt wird, den konfessionellen Religionsunterricht mit Schul- und Jugendgottesdiensten sowie Kirchengesangsproben, die kirchliche Religionslehrpersonen oder Geistliche erteilen. Die Aufteilung und Verteilung der zur Verfügung stehenden Lektionen steht in der Verantwortung des örtlichen Schulrats in Zusammenarbeit mit den zuständigen katholischen und reformierten Pfarrämtern und den Lehrpersonen. Von der Wochendotation her war vorgesehen, dass in der 1. Primarschulklasse eine Wochenlektion Glaubensunterweisung, von der 2. bis 6. Primarschulklasse drei Wochenlektionen und auf der 7. bis 9. Oberstufe (Real- oder Sekundarschule) zwei Wochenlektionen unterrichtet wurden.

Die Problematik des Desinteresses der staatlichen Lehrpersonen am Bibelunterricht führte denn auch im Kanton Luzern Anfang der 1970er-Jahre dazu, dass das Katechetische Institut gebeten wurde, entsprechende Fort- und Weiterbildungskurse für Lehrpersonen anzubieten. Vonseiten des Luzerner Kantonalverbands des katholischen Lehrervereins – nicht zu verwechseln mit dem Luzerner Lehrerverein – wurde engagiert gefordert, «eine Lösung für die prekäre Situation des Religionsunterrichts [und mitgemeint Bibelunterricht]» zu erreichen (Schmid 1971). Die Sache schien aber nicht so richtig in Gang zu kommen und so wurde – nach einer Umfrage in der Stadt Luzern 1971 unter Lehrpersonen, Katecheten und Priestern – die Forderung nach einer entsprechenden Fachstelle für den ganzen Kanton gestellt (Katechese in der Stadt Luzern 1971, StALU Archiv Landeskirche Luzern). Schliesslich wurde eine entsprechende Koordinationskommission gegründet und mit einem Synodenbeschluss konnte im Jahr 1972 die Stelle eines «Beauftragten für Religions-

¹ Diese Ausrichtung gilt im Wesentlichen übrigens bis heute, schaut man das aktuelle Schulgesetz des Kantons an.

und Bibelunterricht» – zumindest befristet auf zwei Jahre – geschaffen werden, wobei anfänglich die Frage der Mitfinanzierung durch den Staat im Raum stand. Darauf ging das Erziehungsdepartement Luzern jedoch nicht ein und sprach lediglich eine «Starthilfe» von 20'000 Franken (Bericht Koordinationskommission; Synodalbeschluss 27. April 1972; Aktennotiz 5. April 1972). Der neu eingesetzte Beauftragte nahm nun die Fortbildungen und Unterstützungsangebote für staatliche Lehrpersonen für den Bibelunterricht in den Fokus. In Zusammenarbeit mit der staatlichen Lehrerweiterbildung des Kantons Luzern wurden entsprechende Kurse am Lehrerseminar Hitzkirch angeboten. Die Stelle wurde nach Ablauf des Provisoriums zur Fachstelle für Religions- und Bibelunterricht ausgebaut.

5. Inhaltliche Ausrichtungen des kirchlich-katholischen Religions- und Bibelunterrichts

Die inhaltliche Ausrichtung der kirchlichen Katechese mit Religionsunterricht – wie auch des Bibelunterrichts – wurde einerseits im Zuge des 2. Vatikanischen Konzils und andererseits durch die pädagogische Wende hin zur Subjektorientierung ab Mitte der 1960er-Jahre virulent. Klagen über den Wert von Katechese/Religionsunterricht und des Bibelunterrichts waren unüberhörbar, eine eigentliche Krise wurde attestiert. Im deutschsprachigen Raum war es unter anderem die Veröffentlichung von Saul B. Robinsohns «Bildungsreform als Revision des Curriculums», die den Weg aus dieser Krise skizzierte und eine nachhaltige Wirkung zeigte. Im Gegensatz zu Deutschland, wo eine zunehmende Verlagerung der Entscheidungskompetenz hinsichtlich des Religionsunterrichts von kirchlicher hin zu staatlicher Administration zu beobachten war (Hanusch 1983), blieb in der deutschsprachigen Schweiz die Entwicklung des Religions- und Bibelunterrichts unter kirchlicher Domäne. Jedoch wirkten die aus Deutschland stammenden religionspädagogischen Entwicklungen mit.

Im Kontext der Curriculumstheorie für die Bildung allgemein mit der Vorgabe von Lehrplänen und entsprechenden Lehr- und Lernmaterialien sollte der Weg für die Zukunft auch für die religiöse Bildung gezeichnet werden. Saul B. Robinsohn beschrieb die Frage nach einem zukunftsorientierten Curriculum im Kontext der Fragestellungen nach dem Was, Wann, Warum und Wie eines inhaltlichen Curriculums mit dem Anspruch einer auf Mündigkeit aufgebauten Kulturbildung. Der Bildungsprozess hat sich demnach nicht einfach an tradierten Formen und Inhalten zu orientieren, sondern soll wissenschaftsorientiert zum aktuellen Weltverstehen und Handeln in der Welt führen. Die Bedeutung eines Inhalts hat sich im Rahmen der Wissenschaft zu legitimieren, soll zum Weltverstehen, das heisst der Orientierung innerhalb einer Kultur und für die Interpretation ihrer Phänomene, beitragen sowie einem spezifischen Verwendungszweck im privaten und öffentlichen Leben dienen (Robinsohn 1970, S. 47–53). Innerhalb der Religionspädagogik im deutschsprachigen Raum wurden die Überlegungen aus der Curriculumsdebatte und mit der damit zusammenhängenden Reflexion über die Zielorientierung aufgenommen, wobei auch amerikanische Traditionen Einfluss nahmen. Mit den drei Begriffen «child», «society» und «disciplines» sind die Bedürfnisse und Interessen des Heranwachsenden, die Erfordernisse für das gesellschaftliche Leben und die Rückbindung zu den Wissenschaften genannt, die sich in der deutschen Tradition der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz wiederfanden (Wegenast 1972). Diese Reflexionen wurden auch für die Deutschschweiz mit den didaktischen Konzepten der Korrelationsdidaktik und Kräfteschulung in den neu zu entwickelnden Lehrplänen umgesetzt.

Im Kontext dieser religionspädagogischen Entwicklungslinien entstand in der katholischen Kirche in der Deutschschweiz die Forderung, dass zukünftige Lehrpläne und die begleitenden Materialien dieser Curriculumstheorie und der damit zusammenhängenden Lernzielorientierung entsprechen

sollten. Ein erster Schritt innerhalb dieser angesagten Entwicklung eines gesamtdeutschschweizerischen Lehrplans war eine repräsentative Umfrage bei Religionslehrpersonen, welche die Arbeitsstelle für Pastoralplanung im Jahr 1968 im Auftrag der neu gegründeten Interdiözesanen Katechetischen Kommission der Deutschschweizer Bischöfe umsetzte (Arbeitsstelle für Pastoralplanung 1968). Es war das erste Mal, dass durch eine Studie eine Gesamtübersicht über die Situation der Katechese und des Religionsunterrichts in der deutschen Schweiz auf dem Tisch lag. Im Vordergrund standen dabei die Beschreibung der strukturellen und sozioökonomischen Voraussetzungen wie auch die Bedingungen, welche die Katechese beeinflussen. Damalige Lehrpläne waren – wenn vorhanden – entweder subsidiär vor Ort für eine Pfarrei oder maximal kantonal gültig und dabei nur konfessionell ausgerichtet. Die Studie zeigte auch auf, dass die Kenntnisse über die für sie geltenden Lehrpläne selbst bei den kirchlichen Religionslehrpersonen oder Priestern sehr gering waren. Grundsätzlich wussten zwar immerhin rund 80 Prozent der Befragten, dass ein für sie geltender Lehrplan existiert, jedoch hielten sich zwischen 10 und 35 Prozent der Befragten nicht an diesen. Eine Feststellung lautete: Je jünger die Befragten waren, umso weniger hielten sie sich an die für sie geltenden Lehrplanvorgaben (Arbeitsstelle für Pastoralentwicklung 1968, S. 80–91).

In der Folge erarbeitete die Diözese Chur im Jahr 1967 einen ersten Lehrplan. Drei Jahre später entwickelte die Basler Katechetische Kommission BKK 1970 im Auftrag des Diözesanbischofs einen «Übergang Lehrplan» für die Diözese Basel, der einerseits die unüberschaubare Lehrplansituation in der Diözese eliminieren sollte und andererseits eine Grundlage bis zur Einführung des durch die Interdiözesane Kommission IKK in Aussicht gestellten deutschschweizerischen Lehrplans bildete (Basler Katechetische Kommission 1970). Dieser Entscheid für einen «Übergang Lehrplan» war davon mitgeprägt, dass die Basler Katechetische Kommission Lehrpläne aus Deutschland und Holland sowie den provisorischen Lehrplan der Diözese Chur vorliegen hatte (Protokoll BKK vom 6. Juni 1967). Die Dynamisierung der Lehrplanentwicklung durch das grösste Bistum der Deutschschweiz war für die Kommission gewollt. Für sie bestand die Gefahr, dass sich die Entwicklung eines deutschschweizerischen Lehrplans durch die institutionelle Langatmigkeit in die Länge ziehen würde. Von seiner Ausrichtung her unterschied sich dieser Lehrplan fundamental von den bis dahin geltenden «Constitutiones synodales» aus dem Jahr 1960 (von Streng 1960), in denen im Gegensatz zum entwickelten Lehrplan keinerlei pädagogische noch didaktische Grundüberlegungen vorhanden waren, sondern das reine «Katechismuslernen» sowie die Einführung in die Sakramente der Beichte und Kommunion, das Beten und die Verehrung der Gottesmutter Maria im Zentrum standen. In den neuen Basler Lehrplan hingegen, der dann auch in den Kantonen Zug und Luzern als Teil der Diözese Basel umgesetzt werden sollte, flossen die oben skizzierten Überlegungen zur Entwicklung eines Curriculums mit ein. Bildungsziele, inhaltliche Ausrichtungen, aber auch die Ziele zur Sozial- und Selbstkompetenz durch Kräfteschulung und zu einem personalen Gottes-Beziehungs-Verständnis waren darin beschrieben. Das zentrale Kontinuum der Katechese zeigte sich bei aller Subjektorientierung in ihrer kerygmatischen Dimension und der Einführung und Eingliederung des Einzelnen in die katholische Kirche als Glaubensgemeinschaft. Der Lehrplan nahm die inhaltliche Klärung zwischen Bibelunterricht und Katechese/Religionsunterricht vor. Der mitgelieferte Stoffverteilungsplan sollte die Wirksamkeit des Lehrplans unterstützen; eigentliche Lehrmittel wurden jedoch keine entwickelt, sondern man bezog sich vielmehr auf bestehende, auf dem Lehrmittelmarkt zugängliche Lehrmittel. Wie sich die Wirkung dieses Lehrplans tatsächlich zeigte, bleibt offen. Wohl fehlte es mancherorts an dessen Umsetzung, wie bereits die Studie von 1968 an den Tag legte. Es bestand die berechtigte Gefahr, dass der gedruckte Lehr- und Stoffplan für die 1. bis 9. Klasse nicht selten Papier blieb. Vor allem die staatlichen Lehrpersonen für den Bibelunterricht kannten den Lehrplan kaum und die kirchlichen Lehrpersonen häufig nur jenen für ihre Stufe, auf der sie unterrichteten (Katechese in der Stadt Luzern 1971).

Mit dem «katechetischen Rahmenplan» stellte nach der Basler Initiative die Interdiözesane Katechetische Kommission drei Jahre später 1975 einen gesamtdeutschschweizerischen Rahmenlehrplan zu Verfügung. Damit war ein weiterer wichtiger Meilenstein in der Lehrplanentwicklung gesetzt. Aufgenommen war die Curriculumstheorie mit ihrer Lernzielorientierung, wobei zudem der Bezug zu bestehenden Lehrmitteln zur Grundlage genommen wurde. Inhaltliche Schwerpunkte bildeten bei diesem kerygmatisch ausgerichteten, lebensweltorientierten Lehrplan die Förderung und Entwicklung der Jesus- und Gottesbeziehung beim Kind, die Sakramentenkatechese und die ekklesiologische Dimension des Glaubenslebens. Für den Bereich des Bibelunterrichts waren Themen der Patriarchenerzählung, der Moses-Erzählung sowie die Königsgeschichten aus der hebräischen Bibel gesetzt. Die Beziehung zu Jesus wurde über die Kenntnisse über Land und Umwelt, die Gleichnisse und Wundererzählungen sowie Passions- und Auferstehungserzählungen verfolgt (Katechetischer Rahmenlehrplan 1975).

Das vorgegebene kerygmatisch angelegte Curriculum nahm die im deutschsprachigen Raum bereits im Jahr 1967 eingeworfene These von Theodor Wilhelm (1906–2005) nur bedingt auf. Dieser forderte einen Religionsunterricht, der sich nicht von anderen Fächern zu unterscheiden habe und als Wissensvermittlung christlicher Kultur zu verstehen sei, die für die Orientierung in einer pluralen Welt einen Beitrag zu liefern habe. Die eigentliche Verkündigung der «christlichen Frohbotschaft» solle nicht im Religionsunterricht, sondern als katechetische Dimension der Vermittlung verstanden werden und so auch nicht explizit im Kontext der Schule stattfinden (Wilhelm 1967). Vielmehr wurde der in der religionspädagogischen Diskussion der Zeit vorhandene Ansatz der anthropologischen Struktur von Religion im Religionsunterricht und damit zusammenhängend der Legitimation auch in der Schule aufgenommen, wie er beispielsweise vom Erziehungswissenschaftler Heinrich Roth (1906–1983) vertreten wurde (Roth 1966). Die in der damaligen religionspädagogischen Diskussion mehrdimensionale Zugangsweise zu Religion war ein wichtiges Fundament für das Curriculum. Dabei verstand man Religion in seiner phänomenologischen, soziologischen sowie theologischen Zugangsweise wie auch in ihrer funktionalen Dimension der Deutung von Wirklichkeit, der Identitätsfindung und der interpersonalen sowie sozialen Bedeutung.

Nach gut sieben Jahren folgten die ersten Revisionen. In den Jahren 1982 bis 1984 und später dann 1989 wurde eine stärkere Systematisierung in Bezug auf die Stufen und die Beschreibung von Religions- und Bibelunterricht geschaffen. Die entsprechenden Lehrpläne waren damit einfacher in der Lesart und nahmen einen deutlicheren Bezug zur Schweizer Schulbibel von 1972 sowie zum dazugehörigen Lehrerkommentar. Die religionspädagogische Grundausrichtung unterschied sich dabei jedoch nicht vom Lehrplan aus dem Jahr 1975. Die systematische Auseinandersetzung zwischen Bibel- und Religionsunterricht sollte wohl auch dazu dienen, dass die staatlichen Lehrpersonen den Bibelunterricht leichter planen konnten.

Diese auf deutschschweizerischer Ebene entwickelten Lehrpläne sowie die Schweizer Schulbibel galten auch für die Zentralschweiz. Die entsprechenden gesetzlichen und lehrplanmässigen Vorgaben von staatlicher Seite waren klar. Die inhaltliche Verantwortung für den Religionsunterricht inklusive Bibelunterricht oblag der Kirche, im Fall der Zentralschweiz der katholischen.

Nach diesen kirchlichen Lehrplanentwicklungen und wohl aufgrund der immer noch krisenhaften Situation im Kontext des Bibelunterrichts folgte – von staatlicher Seite ausgehend – in den 1980er-Jahren auf der Oberstufe für die 7. bis 9. Schulstufe auf Initiative des Geschichts- und Staatsbürgerunterrichts ein neuer Lehrplan für das neue Fach «Lebenskunde», das nun an die Stelle von Bibelunterricht gesetzt wurde. Dieser wurde damit obsolet für die Oberstufe. Im Sinne der Orientierungsfähigkeit junger Menschen in der zunehmend wahrgenommenen Vielfalt der Gesellschaft sollte dieses Fach Hilfestellung zur individuellen und sozialen Entwicklung junger

Menschen geben, nun nicht mehr im Sinne einer staatsbürgerlichen Erziehung, sondern als Persönlichkeits- und Sozialerziehung. Mit integriert waren dabei die Geschlechtererziehung und die damit zusammenhängenden Fragen in Bezug auf eine umfassende Sexualerziehung (Lehrplan Lebenskunde 1984). Dieses Fach war nicht mit religiösen Inhalten bestückt. Obwohl inhaltlich durchaus Verbindungen möglich gewesen wären, galt für die Oberstufe aber doch die lehrplanmässige und personelle Trennung von Lebenskunde und Religionsunterricht. Gerade der kulturelle und soziologische Zugang von Religion, wie er religionspädagogisch in der damaligen Diskussion eigentlich durchaus vorhanden gewesen wäre, entfaltete sowohl auf kirchliche wie auch staatliche Bildungsverantwortliche und Lehrpersonen keine grosse Wirkung.

6. Weiterentwicklungen in den 1990er-Jahren bis heute

Ende der 1990er-Jahre entwickelte die Interdiözesane Katechetische Kommission IKK einen neuen Lehrplan für die Deutschschweiz, der die bisherigen ablöste. Hintergrund dabei war die Erfahrung der kirchlichen Situation, dass vor Ort trotz gesamtdeutschschweizerischer Lehrpläne für die Kirche regional oder gar kommunal eigene Lehrpläne entstanden. Die Steuerungsabsicht schien also nur teilweise gelungen, wenn überhaupt. Der neue gesamtdeutschschweizerische Lehrplan sollte deshalb zwei Ziele verfolgen: einerseits die veränderten gesellschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse aufzunehmen, andererseits ein Instrument zu bieten, das den regionalen oder kommunalen Umsetzungen stärker Rechnung tragen sollte.

Die «Orientierung Religion», so die Bezeichnung der neuen Planungshilfe, ging davon aus, dass im Zuge der Wertpluralität die Erziehung zu Toleranz und Achtung als grundlegende Werte im Mittelpunkt standen. Explizit wurde auf den Perspektivenwechsel des Religionsunterrichts hingewiesen, der diesen Unterricht als Orientierungshilfe in einer vielgestaltigen Welt definierte. Der Religionsunterricht hat in erster Linie die religiöse Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Urteilsfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. Im Lehrplan wurden drei verschiedene «Lernorte» religiöser Bildung definiert: zum einen die katechetisch-verkündende Dimension in der pfarreilichen Gemeindegemeinschaft, zum zweiten der kirchliche Religionsunterricht an der Schule. Mitbedacht wurden dabei drittens auch die bereits angedachten Prozesse eines von der Schule verantworteten Ethik- und Religionsunterrichts (Orientierung Religion 2002). Die «Orientierung Religion» nahm damit inhaltlich und strukturell bereits vorweg, was auf staatlicher Seite in manchen Kantonen bereits angedacht war und sich in der Entwicklung bereits anbahnte.

7. Religiöse Bildung in der Zentralschweiz – Innovation und Transformation oder Delegation

In den 1990er-Jahren, vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Heterogenität, stellte sich nicht nur für die Kirche, sondern auch für den Staat die Frage, wie sich «Religion» in der Schule ausformulieren kann. Dabei kam die kirchlich organisierte und von den Kirchen verantwortete religiöse Bildung immer stärker unter Druck.

Ein wichtiger Motor zur Weiter- oder Neuentwicklung der religiösen Bildung ab Mitte der 1990er-Jahre ist für die Zentralschweiz im Kanton Luzern im Rahmen der Lehrpersonenausbildung sowie in den Kantonsschulen zu situieren. Die gesellschaftlichen Voraussetzungen und die damit verbundene Entkirchlichung nahm man natürlich wahr, und so ging eine Initiative vonseiten der

Religionslehrpersonen an Mittelschulen aus, die eine «Entkonfessionalisierung» des Religionsunterrichts anstrebte (Protokoll ausserordentliche Generalversammlung des Vereins der Religionslehrpersonen an Mittelschulen im Kanton Luzern. 3. Dezember 1991). Daraus entstand schliesslich das neue Fach «Religionskunde und Ethik», das den bisherigen konfessionellen Religionsunterricht in den Seminarien, welche Lehrpersonen für die Primarschule ausbildeten, und in den Kantonsschulen ablöste. In einem entsprechenden Erziehungsratsbeschluss wurde geregelt, dass in den Lehrpersonenseminarien anstelle des konfessionellen Religionsunterrichts ein wissenschaftlich orientiertes promotionsrelevantes Kenntnissfach «Religionskunde und Ethik» tritt und den Seminaristinnen und Seminaristen ein Freifach «Konfessioneller Religionsunterricht» angeboten wird. Ebenfalls wurde «Bibeldidaktik» vermittelt, damit die zukünftigen Lehrpersonen «noch» das Fach «Bibel» auf der Primarschule unterrichten könnten. In den Kantonsschulen wurde in den Untergymnasien das Fach «Konfessioneller Religionsunterricht» angeboten, wobei sich Schülerinnen und Schüler davon dispensieren lassen und dafür das Fach «Ethik» besuchen konnten. Im Obergymnasium wurde dieselbe Regelung wie für die Lehrpersonenseminarien angewandt, ohne die bibeldidaktischen Elemente (Erziehungsratsbeschluss 26. Mai 1994. RBB 7. März 1996; Bühlmann 2000, S. 231–236). Diese Neukonstruktion eines Fachs «Religionskunde und Ethik» überlebte auch die Maturitätsreform von 1995.

Mit dieser Entwicklung wurde erstmals ein Wechsel der Verantwortung in Bezug auf die zu erreichenden Ziele und zu vermittelnden Inhalte vollzogen, indem ab diesem Zeitpunkt der Staat die inhaltliche Verantwortung, wenigstens für einen Teil der religiösen Bildung, übernahm. Mit dieser Verantwortungsübernahme stellten sich im Zusammenhang mit staatsrechtlichen Fragen bezüglich der zu garantierenden Glaubens- und Gewissensfreiheit entsprechende pädagogische respektive fachdidaktische Fragen, die es in den folgenden Jahren zu lösen galt.

Praktisch zeitgleich wurde im Jahr 1994 auf Initiative der römisch-katholischen Kirche die Kommission der drei Landeskirchen für den Religionsunterricht KoLaRu gegründet. Darin vertreten waren die drei staatlich anerkannten Kirchen, also die reformierte, die christkatholische und die römisch-katholische. Ziel war es, einen von staatlichen Lehrpersonen zu erteilenden ökumenischen Bibelunterricht für die Primarstufe zu installieren. Durch die Kommission sollte – als zweiter Schwerpunkt ihrer Arbeit – auch der direkte Kontakt mit dem Erziehungs- und Kulturdepartement möglich sein. Fortgesetzt wurde damit eine Initiative zur Entwicklung eines ökumenischen Bibelunterrichts, welche die katholische Landeskirche Luzern bereits zwei Jahre vorher gestartet hatte, wobei damals vorgesehen war, einen Stoffplan, Hilfsmittel für Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler sowie ein Ausbildungskonzept für Lehrpersonen zu erarbeiten (Schreiben röm.-kath. Landeskirche 1992).

Übrigens waren in derselben Zeit unter anderem auch in Zürich Bestrebungen im Gange, den dortigen Bibelunterricht zu reformieren und entsprechende Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien zu entwickeln. Die anfänglich geplante Zusammenarbeit mit den Zürchern wurde dann aber von der Kommission aufgegeben, da die Entwicklung in Zürich aus Sicht der Luzerner zu lange dauerte. Um eine Verzögerung zu vermeiden, rückte die Kommission ein eigenes Projekt ins Zentrum (Schreiben Rektorat Religionsunterricht 24. Februar 1994) und installierte eine entsprechende Projektstelle, finanziert durch die drei Landeskirchen.

Für die Umsetzung des zweiten Schwerpunkts der Kommissionsarbeit konnte mit einem Vorlauf von gut einem Jahr auf den 1. Januar 1997 die Stelle eines «Beauftragten Religion» in Zusammenarbeit mit dem Erziehungs- und Kulturdepartement geschaffen werden. Damit war die strukturelle Verbindung zwischen Staat und den drei Landeskirchen installiert, wobei die Finanzierung der Stelle von den drei Landeskirchen übernommen wurde und der Kanton den notwendigen Arbeitsplatz

sowie die Infrastruktur zu Verfügung stellte (RBB. 18. Oktober 1996). Die Grundidee der Schaffung dieser Stelle bestand darin, dass ein «Mister Religion» für die religiöse Bildung Lobbyarbeit betreibt, um diese zu stärken. Ebenfalls wurde erwartet, einen direkten Gesprächspartner vonseiten der Kirchen zum Erziehungs- und Kulturdepartement zu haben und dieser als Partner zu Schulpflegen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten seinen Einfluss geltend machen könnte. Im Zentrum stand dabei auch weiterhin das Projekt des «ökumenischen Bibelunterrichts» mit der damit verbundenen inhaltlichen Deutungshoheit (Schreiben Synodalratspräsidium 11. Juni 1996; Schreiben Projektstelle Ökubi Dezember 1996).

Das Projekt eines ökumenischen Bibelunterrichts wollte jedoch nicht recht Fahrt aufnehmen. Zwar wurden von der Projektleitung viele Vor- und Grundlagenarbeiten geleistet, doch die Durchsetzung wollte nicht gelingen. Die Kommission entschied sich deshalb zu einem erweiterten Projekt mit dem Namen «Religiöse Grundbildung» für die Primarschule. Die Themenbereiche sollten so gestaltet sein, dass die Integration verschiedener ethischer und religiöser Werthaltungen möglich ist. Die Themenbereiche umfassten «Biblische Geschichten erzählen»; «Religion und Religionen im Schulalltag», «Religiöse Aspekte von Themen des Lehrplans Mensch und Umwelt» und «Religiöse Heimatkunde» (Glur & Glur-Schüpfer 2000, S. 231–222). Die «Religiöse Grundbildung» wurde bildungstheoretisch begründet und sollte die Türe öffnen, die Sache «Religion» von den Kirchen verantwortet durch staatliche Lehrpersonen umzusetzen.

Um dieses Projekt in der Schule für staatliche Lehrpersonen zu ermöglichen, wurden in Zusammenarbeit mit dem Katechetischen Institut der Theologischen Fakultät Luzern praxisorientierte Materialien zu religiösen Aspekten im Lehrplan «Mensch und Umwelt» aufgearbeitet. Die Idee eines integrativen Ansatzes von Religion in den 13 Arbeitsfeldern von «Mensch und Umwelt» sollte damit umgesetzt werden und es entstanden 13 Ordner mit entsprechenden Unterlagen (Protokoll. KoLaRu. 14. September 1998).

Unabhängig von den Kirchen startete nun aber das Projekt «Ethische Bildung» durch das Erziehungs- und Kulturdepartement Luzern, initiiert vom Beauftragten Religion. Es wurde ein entsprechender Lehrplanentwurf entwickelt, der die drei inhaltlichen Bereiche «Persönliches Leben», «Religiöse Traditionen» und «Werte und Normen» umfasste (Entwurf Lehrplan Ethische Bildung an den Primarschulen im Kanton Luzern 2001).

Die Entwicklungen in Luzern wurden damit ab dem Jahr 1997 auf die Ebene der Innerschweizer Bildungsträger verschoben. Die Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz IEDK beauftragte den Zentralschweizerischen Beratungsdienst für Schulfragen, unter Einbezug der Erziehungsdepartemente und der Landeskirchen eine Übersicht über die rechtlichen und tatsächlichen Situationen des Religions- und Bibelunterrichts an den Volksschulen der Kantone der IEDK und ein Grobkonzept für die religiöse Grundbildung an den Primarschulen zu schaffen. Die Bearbeitung dieses Auftrags erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Religion im Erziehungs- und Kulturdepartement Luzern (Protokoll. IEDK 22. August 1997). In Zusammenarbeit mit der Universität Luzern wurde eine entsprechende ausgeweitete Zusammenstellung verfasst und publiziert. Damit lag schweizweit nach längerer Zeit wieder ein Überblick über die heterogene Situation bezüglich religiöser Bildung in den Deutschschweizer Kantonen vor (Belliger et al. 1999). Auch die vom Lehrstuhl für Religionspädagogik und Kirchenrecht verfasste Publikation zum Religionsunterricht und zu deren Grundlegungen halfen als Orientierung für die ausstehenden Entscheidungsfindungen (Kohler-Spiegel & Loretan 2000).

Was nun bereits in der gymnasialen Ausbildung umgesetzt war, war nun auch Thema für die Volksschule, im ersten Schritt für die 1. bis 6. Klasse. Aufgrund eines anthropologischen, kultur- und bildungstheoretischen Ansatzes von Religion sollte sich nun also der Staat für die Sache «Religion»

engagieren und die Verantwortung nicht allein den Kirchen überlassen. Damit verbunden waren auch verfassungsmässige Fragestellungen im Zusammenhang mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese Verschiebung der Verantwortlichkeiten und der damit zusammenhängenden rechtlichen, schulpolitischen und didaktischen Fragen wurde in der Folge an Hearings diskutiert und zusammengefasst. An der Jahrestagung stellte die Bildungsdirektorenkonferenz der Zentralschweiz BKZ (ehemals Innerschweizer Erziehungskonferenz IEDK) im Jahr 2000 in Zusammenarbeit mit Beauftragten für Religion von der Bildungsplanung Zentralschweiz BPZ den Bericht «Ethik und Religion» an der Primarschule vor (BPZ Bericht «Ethik und Religion» an der Primarschule. 11. September 2000). Betrachtet man die inhaltliche Ausrichtung des Faches, fällt auf, dass diese deckungsgleich mit dem im Kanton Luzern verfassten Projektlehrplan «Ethische Bildung» ist. In der Folge wurden nach einer breiten Vernehmlassung (BKZ. Vernehmlassung «Ethik und Religion an der Primarschule. 19. August 2001) von den Bildungsdirektoren der Zentralschweiz nun die entsprechenden Grundlagenentscheidungen zur Entwicklung eines Lehrplans «Ethik und Religion» sowie zur Einführung eines Faches «Ethik und Religion» anstelle des bisherigen Bibelunterrichts für die Primarschule gefällt (Protokoll. BKZ. 21. September und 14. Dezember 2001). Nach der Erarbeitung des neuen Lehrplans durch Fachexpertinnen und -experten aus der Zentralschweiz führten ab dem Jahr 2005 die Zentralschweizer Kantone – ausser Schwyz – das Fach ein.

Letztlich stellten aber nebst den gesellschaftlichen Entwicklungen auch konkrete Gerichtsentscheide die Entwicklungsgrundlagen dieses Faches dar. In Anlehnung an Artikel 9 EMRK unterschieden die Strassburger Organe im Jahr 1987 zwischen «teaching in religion» und «teaching about religion» und legten damit eine Basis, dass die neuen Fächer im Sinne von «teaching about religion» die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht tangierten. Auch in der Schweiz gab es letztmals einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 1993, aus dem geschlossen werden konnte, dass die Ausrichtung der neuen Fachentwicklung mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit durchaus als vereinbar zu sehen sind (Furer 2012). Die pädagogischen Entwicklungen wurden in den 1990er-Jahren geschaffen und schlugen sich auch in verschiedenen pädagogischen Publikationen nieder. Gerade die Entwicklung im Kanton Zürich, die in eine ähnliche Richtung ging wie in der Zentralschweiz, führte zu diesen pädagogischen Reflexionen über das Auseinanderhalten von «teaching in religion» und «teaching about religion» (Frank 2010). In der Zentralschweiz hing die religionspädagogische Entwicklung eher von eklektischem und erfahrungsorientiertem Vorgehen ab.

8. Sonderfall Schwyz

Der Kanton Schwyz entzog sich dieser zentralschweizerischen Entwicklung. Der formale Grund lag darin, dass im Kanton Schwyz der Erziehungsrat im Rahmen der Lehrplanrevision die Verantwortlichkeiten bezüglich religiöser Bildung im Jahr 1993 – also einige Jahre vor der Entwicklung auf Ebene der Zentralschweizer Bildungsdirektoren – definitiv klärte. Der Erziehungsrat traf damals den Entscheid, den Lehrplan für die Glaubensunterweisung von 1980 ersatzlos aufzuheben und damit die Verantwortung der religiösen Bildung ganz den Kirchen zu übertragen (Protokoll. Erziehungsrat. 18. März 1993. StASZ). Der kirchliche Unterricht war damit nicht mehr obligatorischer Bestandteil der Stundentafel. Den Kirchen wurde aber das Recht zugestanden, diesen weiterhin anzubieten, jedoch wurde er auf der Primarstufe von früher drei auf zwei Lektionen reduziert. Der bisher für die Primarschule im Fach «Mensch und Umwelt» vorgesehene Bibelunterricht wurde ersatzlos gestrichen (Krähenmann 2008, S. 12–13). Für die Oberstufe führte die Revision dazu, dass der kirchliche Unterricht von bisher zwei auf eine Stunde reduziert wurde, jedoch die Schule den Kirchen jährlich bis zu 15 Lektionen für gemeinsame, kirchlich organisierte

Klassen- oder Stufenanlässe zur Verfügung stellte, wie beispielsweise Gottesdienste, Besinnungstage, Schulentage usw. Das Fach «Lebenskunde» wurde in der Stundentafel belassen (Schlussbericht REVOS. 23. Februar 1994. Protokoll. Erziehungsrat. 23. Februar 1994. StASZ). Und doch gab es eine Ausnahme: Im Schwyzer Bezirk Höfe wurde trotzdem ein Fach «Bibel» angeboten und von den Kirchen bezahlt, aber vielerorts weiterhin von staatlichen Lehrpersonen unterrichtet.

Im Jahr 2003 folgte eine politische Initiative aufgrund der laufenden Entwicklungen in den anderen Zentralschweizer Kantonen. In einem Postulat wurde der Regierungsrat angefragt, warum der Kanton Schwyz sich der Einführung des Faches «Ethik und Religionen» entziehe. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass nach dem Entscheid von 1993 im Kanton Schwyz in keinem Fach schulischer Religionsunterricht – beispielsweise in Form von Bibelunterricht – mehr stattfindet und der Kanton sich den zentralschweizerischen Entwicklungen in dieser Sache nicht anschliesse. Das Postulat verwies auf den Bericht «Ethik und Religionen» auf der Primarschule, der als Grundlage diene für die Entwicklung eines Lehrplans durch die Zentralschweizer Bildungsdirektorenkonferenz. Der Regierungsrat wurde aufgefordert, im Bereich «Ethik und Religionen» baldmöglichst wieder pädagogische Verantwortung zu übernehmen und beim Entwicklungsprojekt «Ethik und Religionen» mitzuarbeiten, damit der Kanton Schwyz auch in der Planungs- und Entwicklungsphase Mitsprache und Mitentscheidung habe, und bei der anstehenden Überarbeitung der Wochenstundentafel nebst Einführung des Frühenglisch auch das Fach «Ethik und Religionen» zu berücksichtigen. Der Einbezug der beiden Kantonalkirchen sei dabei zu beachten (Postulat 13/03. Staatskanzlei Schwyz). In seiner Antwort nahm der Regierungsrat Bezug auf die Abstimmung zur revidierten Kantonsverfassung von 1992. In dieser war auch die rechtliche Grundlage geschaffen worden, die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche als staatskirchenrechtliche Körperschaften zu definieren – was im Übrigen der Rechtsform entsprach, wie sie in der Zentralschweiz in den anderen Kantonen bis dato ebenfalls vorlag (Bruhin 2016, S. 41–74). Explizit wies nun der Regierungsrat darauf hin, dass in der Folge keine weiteren Bestimmungen im Verhältnis zwischen Schule und Kirche nötig seien. «Dieses Verhältnis erwies sich als klar geregelt, denn der Religionsunterricht ist eindeutig Sache der Kirchgemeinden und Pfarreien.» Der Regierungsrat wies darauf hin, dass aus seiner Sicht ein neues Fach «Ethik und Religionen» den Religionsunterricht der Kantonalkirchen tangieren würde, aus Belastungsgründen den Schülerinnen und Schülern nicht zusätzliche Lektionen zugemutet werden können, die Lehrpläne der Kirchen überarbeitet werden müssten und – als ausführlicher Punkt beschrieben – markante finanzielle Mehrbelastungen für die Schulgemeinden entstünden. Für den Regierungsrat war damit klar, dass eine Mitarbeit im Projekt nicht infrage kam und eher die kirchlichen Lehrpläne allenfalls Themen aus dem Lehrplan «Ethik und Religionen» aufnehmen können. Etwas versöhnlich stellte sich der Regierungsrat auf die Position, dass die Themen und Anliegen des neuen Lehrplans «Ethik und Religionen» als Grundhaltung und Einstellung sich in allen Fächern zeigen müssten und damit eine übergeordnete Rolle spielen würden. «Dieser Bereich ist denn auch ein fester Bestandteil des Erziehungsauftrages jeder Lehrperson.» (Regierungsrat Schwyz. Beschluss Nr. 78/2004. Staatskanzlei Schwyz). Damit war die Sache für den Kanton Schwyz vom Tisch, und selbst spätere Initiativen, selbst vonseiten der Kirchen, entfalteten keine Wirkung (Protokoll. Katechetische Kommission. 23. Mai 2005).

9. Islamischer Religionsunterricht

In den meisten Volksschulbildungs- oder Erziehungsgesetzen war vorgesehen, dass für den kirchlichen Religionsunterricht den staatlich anerkannten Kirchen Raum und Zeit zur Verfügung gestellt wird. Damit konnte aus organisatorischen Gründen in der Zentralschweiz vorab die römisch-

katholische Kirche aufgrund ihrer Grösse ihren Unterricht auch tatsächlich in der Schule abhalten. Die reformierte Kirche musste hingegen jeweils ihren Verhältnissen entsprechende organisatorische Zusammenlegungen machen, was teilweise dazu führte, dass der reformierte kirchliche Unterricht zeitlich und räumlich ausserhalb der Schule stattfand. Im Rahmen der Erziehungsgesetzrevision aus dem Jahr 1999 im Kanton Luzern wurde dieses Recht auf kirchlichen Religionsunterricht weiterhin nicht explizit nur den anerkannten Religionsgemeinschaften zugebilligt, sondern allen Religionsgemeinschaften (Erziehungsgesetz 1999).

Damit war die Türe geöffnet, der drittgrössten religiösen Gemeinschaft in der Schweiz, der islamischen, einen eigenen islamischen Unterricht – strukturell analog dem kirchlichen Religionsunterricht – anzubieten.

Im Schuljahr 2002/2003 führten die beiden Gemeinden Kriens und Ebikon ein Projekt für den Islamunterricht auf Unterstufe für Kinder muslimischer Familien ein. Dies erfolgte auf die Anfrage der Vereinigung der Islamischen Organisation des Kantons Luzern (VIOKL), unter deren Dach die verschiedenen islamischen Moscheen zusammengeschlossen sind. Die VIOKL wurde in der Folge zur Ansprechpartnerin des kantonalen Bildungsdepartements. Die Reaktionen darauf waren gemischt. Das Bildungsdepartement unterstützte im Rahmen seiner Möglichkeiten die Durchführung dieses Religionsunterrichts auf der Grundlage der Rechtsgleichheit aller religiösen Gemeinschaften. Zudem herrschte die Meinung vor, dass damit ein Beitrag zur Integration von Menschen mit einem Migrationshintergrund geleistet ist (Tagung 2005 Universität Fribourg).

Entsprechende Lehrmittel für den Unterricht konnten dem Amt für Volksschulbildung sowie dem Institut für Kommunikation und Kultur der Universität zur Begutachtung vorgelegt werden. In entsprechenden Stellungnahmen war das Interesse des Staates an der Vermittlung von inhaltlich korrekten und ethisch-normativen und religiösen Grundwerten zur Förderung des demokratischen Verständnisses durchaus beschrieben. Innerhalb der muslimischen Gemeinschaften blieb das Projekt jedoch umstritten: Viele waren es gewohnt, dass der Koran in den Moscheen unterrichtet wurde, was für sie reichte; islamischen Religionsunterricht an der öffentlichen Schule kannten sie nicht. Anders sahen es die drei Landeskirchen, welche das Projekt durchaus wohlwollend ideell unterstützten (Scherl-Hüsler 2003).

Dieser islamische Religionsunterricht stiess auf bemerkenswertes mediales Interesse, indem Vorbehalte geäussert wurden. In einem Artikel der «Neuen Zürcher Zeitung» wurde unterstellt, dass das Institut, von dem die Lehrmittel stammten, eine Nähe zur fundamentalistisch orientierten islamischen Szene aufweise (NZZ 2002). Auch waren gewisse politische Kreise dem Projekt gegenüber eher skeptisch.

Der Evaluationsbericht stellte fest, dass mit dem islamischen Religionsunterricht ein Beitrag zur Integration geleistet werden kann, wobei jedoch auf die strukturelle Distanz hingewiesen wurde. Aufgrund der Tatsache, dass die islamischen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Schulhäusern zusammengezogen werden, ist die eigentlich notwendige Zusammenarbeit mit der Schule nur bedingt möglich. Der Unterricht wurde zwar mehrheitlich positiv aufgenommen, blieb und bleibt allerdings ein struktureller Fremdkörper (Kappus 2004).

Das Projekt hat sich inzwischen jedoch gut etabliert und nebst Kriens und Ebikon findet seit dem Schuljahr 2019/2020 auch in zwei Schulhäusern der Stadt Luzern ein islamischer Religionsunterricht statt. Sowohl bildungspolitisch wie auch medial haben sich die Wogen inzwischen geglättet und die Akzeptanz ist vorhanden.

10. Aktuelle Klärung auf staatlicher und kirchlicher Seite – Lehrplan 21 und kirchliche Lehrpläne

Mit der Annahme des Bildungsartikels im Jahr 2006 durch das Schweizer Volk wurden in der Folge von staatlicher Seite her einheitliche Bildungsstandards, Bildungsziele sowie Bildungsstrukturen geschaffen – beispielsweise sprachregionale Lehrpläne und für die Deutschschweiz der Lehrplan 21.

Mit der Einführung dieses neuen Deutschschweizer Lehrplans 21 ab 2017, der als Produkt des Bildungsartikels 62⁴ der Schweizerischen Bundesverfassung von 2006 und dessen Anspruch auf die oben erwähnte Harmonisierung von Bildungszielen, -standards und -strukturen zu sehen ist, bekam die deutschschweizerische Schullandschaft erstmals in der Geschichte der Volksschule eine gemeinsame lehrplangesteuerte Grundlage. Aufgrund des föderalistisch organisierten schweizerischen Schulsystems sind aber dennoch kantonale Umsetzungen und Ergänzungen möglich und auch formuliert. Dieselbe Entwicklung wird in der französischen Schweiz durch den Plan d'études romand umgesetzt.

Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und unterstützt deren Erziehungsauftrag, indem sie sich – ausgehend von den in der Bundesverfassung formulierten Grundrechten – an christlichen, demokratischen und humanistischen Wertvorstellungen orientiert, die in einem juristischen Sinne verstandene Neutralität in Bezug auf Politik, Religionen und Konfessionen einhält, die Chancengleichheit, die Gleichstellung der Geschlechter, das Verständnis für soziale Gerechtigkeit, Demokratie und die Erhaltung der natürlichen Umwelt sowie den gegenseitigen Respekt im Zusammenleben mit anderen fördert und sich gegen alle Formen der Diskriminierung wendet.

Mit der Einführung des Lehrplans 21, in dem «Ethik, Religion, Gemeinschaft» für den Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Klasse) und den Zyklus 2 (3. bis 6. Klasse) als Fachperspektive von «Mensch-Natur-Gesellschaft» NMG und im Zyklus 3 als eigenes Fach gesetzt ist, ist die Klärung zwischen schulischem und kirchlichem Religionsunterricht in der Schule fürs Erste vollzogen. Die Schule übernimmt inhaltlich und personell Verantwortung, und damit ist unter anderem auch der seit den 1990er-Jahren laufende Prozess der Zentralschweiz in einem Deutschschweizer Lehrplan strukturell definiert.

Im neuen Lehrplan wird nun erstmals für die deutschschweizerische Volksschule ein bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht praktisch flächendeckend eingeführt, mit Ausnahme von Solothurn. Kantonale Umsetzungen eines bekenntnisunabhängigen Religionsunterrichts, der sich nicht allein auf die Vermittlung biblischer Geschichten konzentrierte, waren ja mit der Einführung des Faches «Ethik und Religion» in den Zentralschweizer Kantonen Luzern, Uri, Nid-/Obwalden und Zug oder in Zürich mit dem Fach «Menschen und Kulturen» vorgespurt. Da nun der Lehrplan ungekürzt im Kanton Schwyz ebenfalls übernommen wurde, ist auch hier diese Fachperspektive eingeführt, ohne dass eine politische Auseinandersetzung und gesellschaftliche Debatte darüber stattfand. In den jeweiligen Vernehmlassungen zum Lehrplan 21 waren in keinem der Zentralschweizer Kantone materielle Aussagen zur Fachperspektive «Ethik, Religion, Gemeinschaft» vorhanden, welche die Einführung oder Setzung des Faches infrage gestellt hatten. Die Diskussionen drehten sich eher um Fragen bezüglich Medien und Informatik und der Stärkung der MINT- und Fremdsprachenfächer. Und so gehört die «Sondersituation Schwyz» nun bildungspolitisch der Vergangenheit an.

Dieser Prozess der Koordination in föderalen Strukturen innerhalb der schweizerischen Schullandschaft forderte auch die Kirchen heraus. Zusätzlich eröffnete sich 2006 auf katholischer

Seite durch die Neustrukturierung der Interdiözesanen Katechetischen Kommission IKK, auf Antrag der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz DOK (Konferenz der Deutschschweizer Bischöfe), die Möglichkeit, eine Gesamtschau bezüglich Katechese und Religionsunterricht vorzunehmen. Die Hintergründe zu dieser Neustrukturierung können im Nachgang nur angedeutet werden. Die IKK war von ihrer Funktion her eine Stabskommission der DOK. Der IKK, die bis anhin eine koordinative Funktion bezüglich Entwicklung der Katechese innehatte und dafür eine eigene Geschäftsstelle führte, wurden in dieser Phase aufgrund von Finanzknappheit die Gelder um rund ein Drittel gekürzt. Zudem stand aber auch, auf tiefer liegender Ebene, die Vertrauensfrage und damit eine institutionelle Krise zwischen der Leitung der Geschäftsstelle der IKK und der DOK im Raum (Estermann 2018b).

In der Folge beabsichtigten die Deutschschweizer Bischöfe, die bevorstehenden Entwicklungen stärker zu steuern. Dabei standen nicht nur die kirchlich und gesellschaftlich geprägten Veränderungsprozesse und die daraus resultierenden notwendigen Entwicklungen für die Katechese im Zentrum, sondern die Bischöfe wollten zudem die oft recht eigenständige Kommission in ihrer strategischen Funktion zurückbinden. Deshalb wurden zwei Aufträge gestellt: erstens die Entwicklung eines Leitbildes zur Katechese im Kulturwandel und zweitens die Schaffung der Grundlagen für die Neukonstituierung der bisherigen Interdiözesanen Katechetischen Kommission IKK in einer neuen Organisationsstruktur. Die Entwicklung des Leitbildes fand unter Einbezug der bistumskantonalen katechetischen Fachstellen, der DOK und der religionspädagogischen Ausbildungsstätten der beiden Theologischen Fakultäten der Universität Luzern und der Hochschule Chur zwischen 2007 und 2009 statt und wurde 2009 von der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz DOK zur Umsetzung freigegeben. Das zweite Ziel konnte durch die Schaffung des «Netzwerks Katechese» mit einer leitenden Stelle, die strukturell dem Religionspädagogischen Institut (ehemals Katechetisches Institut) der Theologischen Fakultät Luzern angegliedert ist, erreicht werden (Estermann 2018b).

Mit der Zustimmung des «Netzwerks Katechese» zur Erarbeitung eines neuen Lehrplans für Religionsunterricht und Katechese LeRUKa Ende Mai 2017 und dem Beschluss zur Freigabe durch die Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz DOK im Juni 2017 ist eine entscheidende Basis für die weitere Entwicklung des Religionsunterrichts und der Katechese in der deutschen Schweiz – und damit auch für die Umsetzung des Leitbilds – gelegt worden. Nach gut zweijähriger Entwicklungsarbeit und verschiedenen Vernehmlassungsphasen liegt aktuell ein kompetenzorientierter Lehrplan vor, der in fünf altersabhängigen Zyklen entsprechende Kompetenzen beschreibt, gegliedert in sechs grundsätzliche Kompetenzbereiche (LeRUKa 2017). Mit diesem Lehrplan konnte die Klärung zwischen kirchlichem Religionsunterricht und gemeindlicher Katechese – wie bereits in der «Orientierung Religion» angelegt – weitergeführt und vertieft werden.

Mit der neuen Organisationsstruktur in Form des «Netzwerks Katechese», mit dem Leitbild «Katechese im Kulturwandel» und dem daraus erarbeiteten Lehrplan für Religionsunterricht und Katechese LeRUKa sollte also ein Weg aus der institutionellen und bildungspolitisch-kirchlichen Krise und deren Herausforderungen gefunden werden.

11. Fazit

Die Frage nach der religiösen Bildung in der Schule war bis in die 1990er-Jahre klar durch die Kirchen beeinflusst und inhaltlich über Lehrpläne bestimmt, die auch für die Schule verbindlich waren. Der von der zunehmenden Säkularisierung geprägte gesellschaftliche Prozess forderte die Kirche

spätestens ab den 1970er-Jahren aber stark heraus. Antworten fand man darin, dass konkrete gemeinsame Lehrpläne und Lehrmittel geschaffen wurden, um eine qualitativ anspruchsvolle und den pädagogischen Entwicklungen entsprechende religiöse Bildung zu praktizieren. Dennoch lag es in der Grundabsicht der Kirchen, durch ihren kirchlichen Religionsunterricht und auch den an vielen Orten von den Kirchen inhaltlich geprägten Bibelunterricht durch die staatlichen Lehrpersonen eine kirchliche Bindung zu initiieren. Dieser Wert der kirchlichen Bindung der Schülerinnen und Schüler wurde auch von staatlicher Seite her durchaus gestützt, wie beispielsweise die Leitideen der Volksschule zeigten. Der in den 1990er-Jahren initiierte Klärungsprozess zeigte seine Wirkung. Der Staat übernahm ab Beginn des neuen Jahrtausends die inhaltliche Verantwortung für einen staatlich organisierten Religionsunterricht. Paradoxerweise waren es die Kirchen, vorab im Kanton Luzern, welche die Weiterentwicklung der religiösen Bildung in Zusammenarbeit mit dem Staat vorantrieben und mit der Neustärkung des Bibelunterrichts die ökumenische Zusammenarbeit verfolgten. Sie verloren aber letztlich den eigenen Einfluss, da verantwortliche Personen, zum Teil von den Kirchen bezahlt und angestellt, auf die Karte eines staatlich organisierten Religionsunterrichts setzten. Die entsprechenden politischen Prozesse auf Ebene der Bildungsdirektoren zeigten, dass es dem Staat nun wichtig wurde, sich zu engagieren.

Diese Entwicklung wurde unter anderem auch möglich, weil die pädagogische Ausrichtung des Religionsunterrichts geschärft wurde und mit dem Ansatz von «teaching about religion», ausgehend von einem Gerichtsprozess, eine didaktische Fundierung gegeben war. Im Kanton Schwyz, als in diesem Belang Zentralschweizer Sonderfall, war die gegenläufige Entwicklung zur vollständigen Delegation der religiösen Bildung an die Kirche wohl finanzpolitischer Natur. Inwieweit tatsächlich eine breite gesellschaftliche Atmosphäre vorhanden gewesen war, die den Kirchen jene Bedeutung gegeben hatte und diese Monopolstellung bezüglich religiöser Bildung tatsächlich begründete, bleibt offen. Es wäre wahrscheinlich ein allzu rascher Rückschluss, diese Delegation an die Kirchen mit ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gleichzusetzen. Viel eher scheint durch die klare Trennung das fehlende Interesse von staatlicher Seite an religiöser Bildung auf.

Inwieweit auch die globalen Entwicklungen, beispielsweise die Ereignisse des 11. Septembers 2001, auf die Mesoebene der Zentralschweiz Einfluss genommen haben, lässt sich nur erahnen. Interessanterweise war ab diesem Zeitpunkt der gesellschaftliche und bildungspolitische Diskurs über die religiöse Bildung nicht mehr davon geprägt, ob diese grundsätzlich einen Platz in der Schule haben soll, sondern vielmehr stand die Frage im Zentrum, wie dieser Platz und damit die inhaltliche Ausrichtung auszusehen habe. Dafür konnten die erwähnten didaktischen Entwicklungen gute Dienste leisten.

Mit dem neuen Lehrplan 21 ist nun dieser staatliche Religionsunterricht konstituiert. Gleichzeitig haben die Kirchen ihrerseits – vorab die katholische Kirche mit ihrem Leitbild «Katechese im Kulturwandel» und ihrem neuen Lehrplan für Religionsunterricht und Katechese LeRUKa – die Basis für die eigene Entwicklung geschaffen.

Spannend wird es sein, wie diese strukturellen und lehrplanorientierten Ausrichtungen nun tatsächlich umgesetzt werden und nachhaltig wirken können. Man wird in einigen Jahren sehen, ob und wie die Absichten der politischen und pädagogischen Entscheidungen sich auswirken und wie die Schule, die Lehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler die Thematik «Religion» in ihrem Bildungsverständnis integrieren.

12. Literatur

Quellen unveröffentlicht

StALU

Archiv Landeskirche ohne Signaturen

Erziehungsratsbeschluss 26. Mai 1994

Katechese in der Stadt Luzern 1971

Bericht und Antrag der Koordinationskommission für Religions- und Bibelunterricht im Kanton Luzern. 15. November 1971

RBB 7. März 1996

RBB. 18. Oktober 1996

Schmid, Anton. Vorbericht über Fragen des schulischen Religionsunterrichts im Kanton Luzern zuhanden des Arbeitsausschusses des kantonalen Seelsorgerrates. 8. Januar 1971

Schreiben römisch-katholische Landeskirche 1992

Schreiben Rektorat Religionsunterricht. 24. Februar 1994

Schreiben Synodalratspräsidium. 11. Juni 1996

Synodalbeschluss der römisch-katholischen Landeskirche Luzern. 27. April 1972

Protokoll. Ausserordentliche Generalsversammlung des Vereins der Religionslehrpersonen an Mittelschulen im Kanton Luzern. 3. Dezember 1991

Protokoll. KoLaRu. 14. September 1998

Aktennotiz Gespräch zwischen Vertretern Synode und Synodalrat und Erziehungsdepartement Luzern. 5. April 1972

StALU

Botschaft zum Erziehungsgesetz 1949

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern 1953

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern 1999

Protokoll Grossratskommission. 27. Mai 1949/25. Februar 1950. A 635/853

Archiv BKZ ohne Signaturen

BPZ. Bericht «Ethik und Religion» an der Primarschule. 11. September 2000

BKZ. Vernehmlassung «Ethik und Religion» an der Primarschule. 19. August 2001

BKZ. Protokoll. 21. September und 14. Dezember 2001

StASZ

Schlussbericht der Kommission REVOS an den Erziehungsrat des Kantons Schwyz. Beraten und überarbeitet durch den Erziehungsrat. 23. Februar 1994.

Protokoll. Erziehungsrat. 18. März 1993

Protokoll. Erziehungsrat. 23. Februar 1994

Staatskanzlei Schwyz

Postulat 13/03. Staatskanzlei Schwyz 2003

Regierungsrat Schwyz. Beschluss Nr. 78/2004. Staatskanzlei Schwyz

Protokoll. Katechetische Kommission. 23. Mai 2005

StAZG

Schulgesetz Kt. Zug 1968

BiASO

Basler katechetische Kommission 1970. Katechetischer Lehrplan für das Bistum Basel. 1.–9. Schuljahr. Solothurn

Protokoll. Basler katechetische Kommission. BKK. 6. Juni 1967

Interdiözesane Katechetische Kommission 1975. Katechetischer Rahmenlehrplan. 1.–9. Schuljahr. Basel/Luzern

Dienststelle Volksschulbildung Kanton Luzern

Entwurf Lehrplan Ethische Bildung an den Primarschulen im Kanton Luzern (2001). Amt für Volksschulbildung AVS. Luzern

Literatur

Altermatt, Urs (1989). *Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert.* Zürich. Benziger Verlag

Altermatt, Urs (2009). *Konfession, Nation und Rom. Metamorphosen im schweizerischen und europäischen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts.* Wien. Stuttgart. Frauenfeld. Huber Verlag

Arbeitsstelle für Pastoralraumplanung (1968). *Die Situation der Katechese auf der Volksschulstufe. Erhebung über die organisatorische Struktur der Katechese in der deutschsprachigen Schweiz.* Zürich

Belliger, Andrea et al. (1999). *Staatlicher und kirchlicher Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen der Deutschschweizer Kantone.* Luzern. Universität Luzern

Belok, Manfred (2011). *Die Synode 72 in der Schweiz (1972–1975). 40 Jahre Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1075). Teil 2.* In: *Pastoraltheologische Informationen PThI* Jg. 31.

<https://www.uni-muenster.de/Ejournals/index.php/zpth/article/view/117921-43>. S. 20–43

Bruhin, Linus (2016). *Die Römisch-Katholische Kantonalkirche Schwyz. Weiterentwicklung der staatskirchenrechtlichen Strukturen und Regelungen des Staatskirchenrechts des Kantons Schwyz 1957–2015.* Zürich. Dike Verlag

Bühlmann, Benno (2000). *Notwendige Orientierungshilfe im Dschungel religiöser Weltanschauungen. Religionskundlicher Unterricht in der Mittelschule. Das Luzerner Modell.* In: Kohler-Spiegel, Helga & Loretan, Adrian. *Religionsunterricht an der öffentlichen Schule. Orientierungen und Entscheidungshilfe zum Religionsunterricht.* Zürich. NZN Buchverlag. S. 231–236

Erlinghauser, Karl (1963). *Grundfragen katholischer Erziehung. Die prinzipiellen Erziehungslehren der Enzyklika Pius IX «Divini Illius Magistri».* Das pädagogische Gespräch. Freiburg. Basel. Wien. Herder-Verlag

Erlinghauser, Karl (1965). *Katholisches Bildungsdefizit in Deutschland.* Basel. Wien. Herder-Verlag

Estermann, Guido (2016). *Religionsunterricht in der staatlichen Lehrerbildung im 19. und 20. Jahrhundert: Exemplarische Beispiele im Kanton Bern und Luzern.* ZFRK (3). Fribourg. www.zfrk-rdsr.ch

Estermann, Guido (2018a). *Die katholische Pädagogik als offenbarungstheologisches Konzept der katholischen Kirche des ausgehenden 19. Jahrhunderts bis Mitte des 20. Jahrhunderts in der Schweiz.* In: Conrad, Anne; Maier, Alexander; Weber, Jean-Marie; Voss, Peter (Hrsg.). *Lernen zwischen Zeit und Ewigkeit. Pädagogische Praxis und Transzendenz.* Bad Heilbrunn. Julius Klinkhardt. S. 64–77

Estermann, Guido (2018b). *Neue Lehrpläne für den Religionsunterricht in der Schweiz.* Wien. www.oerf.eu

Frank, Katharina (2010). *Schulischer Religionsunterricht. Eine religionswissenschaftlich-soziologische Untersuchung.* Stuttgart. Kohlhammer-Verlag

Frank, Katharina (2015). *Vermittlung und Rezeption von religiösem und säkularem Wissen im schulischen Religionsunterricht.* Zeitschrift für Religionskunde ZfRK (1). Fribourg. www.zfrk-rdsr.ch

Frei, Othmar (1982). *Der Religionsunterricht im Rahmen der Kinderpastoral nach der Synode 72.* Luzern. Staub-Verlag

- Furer, Karin (2011). «Teaching about religion» – Religionskunde im Vergleich. Rechtsvergleichende und verhandlungstheoretische Betrachtung von integrierter Religionskunde in Frankreich und Religionskunde als gesondertem Fach im Kanton Zürich. Religionsrecht im Dialog Bd. 13. Wien. Lit-Verlag
- 25 Jahre IEDK (1990). Festschrift zum Jubiläumsanlass der Innerschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz. Ohne Angaben
- Glur, Thomas & Glur-Schüpfer, Brigitte (Hrsg.) (2000). In: Kohler-Spiegel & Loretan, Adrian. Religionsunterricht an der öffentlichen Schule. Orientierungen und Entscheidungshilfen zum Religionsunterricht. Zürich. NZN Verlag. S. 213–222
- Hanusch, Rolf (1983). Der Streit um die Lehrpläne. Legitimationsprobleme der Reform des Religionsunterrichts. München. Kaiser/Grünewald-Verlage
- IKK (Hrsg.) (1972). Curriculum Entwurf. Deutschschweizer Bischöfe. Freiburg. Universität Freiburg
- IKK (1973). Aktuelle Fragen zum Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit. Stellungnahme der Interdiözesanen Kommission IKK. Basel/Luzern. Ohne Angaben
- IKK (2002). Orientierung Religion. Eine Orientierungshilfe für Katechese und Religionsunterricht der römisch-katholischen Kirche. Zürich. Ohne Angaben
- Jakobs, Monika (Hrsg.) (2016). Sehen und gesehen werden. Impulse zu 50 Jahren Religionspädagogik in der Schweiz. Zürich. Theologischer Verlag
- Kappus, Elke-Nicole (2004). Islamischer Religionsunterricht im Schulhaus. Ein Projekt in Kriens und Ebikon. Evaluationsbericht. Biel. Swiss Academy for Development
- Kohler-Spiegel, Helga & Loretan, Adrian (Hrsg.) (2000). Religionsunterricht an der öffentlichen Schule. Orientierungshilfe und Entscheidungsgrundlage zum Religionsunterricht. Zürich. NZN Buchverlag
- Krähenmann, Annina (2008). Das Fach Ethik und Religionen im Kanton Schwyz. Die Entwicklung in der Zentralschweiz, insbesondere im Kanton Schwyz. Diplomarbeit PHSZ. Goldau. Pädagogische Hochschule Schwyz
- Lehrplan Lebenskunde (1984). Konferenz der Innerschweizer Erziehungsdirektoren. Zentralschweizerischer Beratungsdienst für Schulfragen ZBS. Luzern
- Leitideen für die Volksschule (1984). Innerschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz IEDK. Luzern
- LeRUKa (2017). Konfessioneller Religionsunterricht und Katechese. Lehrplan für die Katholische Kirche in der Deutschschweiz. Luzern. Netzwerk Katechese
- NZZ (2002). Koranschule nach Schweizer Art, mit Verbindungen zur islamischen Szene. 28.02.2002. <https://www.nzz.ch/article8CS0V-1.418657> (10.6.2020)
- Robinson, Saul B. (1970). Bildungsreform als Revision des Curriculums. Aktuelle Pädagogik. Darmstadt. Luchterhand-Verlag
- Roth, Heinrich (1966). Pädagogische Anthropologie. Bildsamkeit und Bestimmung. Bd. 1. Hannover. Schroedel Verlag
- Scherl-Hüsler, Mailin (2003). Islamischer Religionsunterricht in Luzern. «Koranschule» oder seriöser Religionsunterricht? In: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (Hrsg.). Religion in der Schule. Tangram 14. Bern. Eidgenössische Kommission für Rassismus. EKR. S. 40–45

Synode 72. (1975). Bistum St. Gallen. Verabschiedete Texte. St. Gallen. Ohne Angabe

Synode 72 (1978). Gesamtband. Solothurn. Pastoralstelle Bistum Basel

Synode 72 (1977). Gesamtband. Chur. Sekretariat Synode 72

Vierzig, Siegfried (1970). Zur Theorie der «religiösen Bildung». In: Heinemann, Horst et al. (Hrsg.). Lernziele und Religionsunterricht. Grundsätzliche Überlegungen und Modelle lernzielorientierten Unterrichts. Zürich. Einsiedeln. Köln. Benziger Verlag

Wegenast, Klaus (1972). Curriculumstheorie und Religionsunterricht. Handbücherei für den Religionsunterricht 12/13. Gütersloh-Verlag

Wilhelm, Theodor (1967). Theorie der Schule. Gymnasium und Hauptschule im Zeitalter der Wissenschaften. Stuttgart. J.B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung

ZBS (1985). Schulkoordination und Schulreform in der Zentralschweiz. Festschrift zum zwanzigjährigen Bestehen der Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz IEDK. Luzern